

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 17.08.2020

Dezernat: II / Jugend, Soziales und  
Kultur  
Bearbeiter/in: Karen Müller  
Telefon: 545-2142

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00411/2020

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Jugendhilfeausschuss

### Betreff

Anerkennung des Vereins" Regionale Arbeitsstelle für Jugendhilfe, Schule und interkulturelle Zusammenarbeit (RAA) Schwerin e.V. als freier Träger der Jugendhilfe

### Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin die Anerkennung des Vereins „Regionalen Arbeitsstelle für Jugendhilfe, Schule und interkulturelle Arbeit (RAA) Schwerin e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Der Verein „Regionale Arbeitsstelle für Jugendhilfe, Schule und interkulturelle Arbeit (RAA) Schwerin e.V.“ beantragte mit Schreiben vom 30.09.2019 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

## **2. Notwendigkeit**

Gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII kann als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wer die Voraussetzungen nach Nr.1-4 erfüllt.

Der Verein war zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits seit dem Jahr 1999 auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig.

Die Prüfung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII hat ebenso die Tätigkeit des Vereins auf dem Gebiet bestätigt, insbesondere für den Bereich § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) und § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit).

Die Prüfung hat ebenfalls ergeben, dass der Verein die Voraussetzungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VIII erfüllt:

Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele und ist bereits seit 20 Jahren in der Landeshauptstadt Schwerin tätig. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die fachlichen und personellen Bedingungen in absehbarer Zeit ändern.

Die Vereinsziele und die bisherige Tätigkeit bieten gewähr, dass die Arbeit die Ziele des Grundgesetzes befördert.

Der Verein „Regionalen Arbeitsstelle für Jugendhilfe, Schule und interkulturelle Arbeit (RAA) Schwerin e.V.“ erfüllt alle Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Die Anerkennung als freier Träger ist bei verschiedenen Fördermittelgebern eine Fördervoraussetzung.

## **3. Alternativen**

Keine

## **4. Auswirkungen**

**Lebensverhältnisse von Familien:** Keine

**Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:** Keine

**Klima / Umwelt:** Keine

**Gesundheit:** Keine

## **5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

*Fördermittel in Höhe von .... Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt: ....*

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

---

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

keine

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister